

Josef Schüßlburner
Beiträge zur Verfassungsdiskussion
Einführung: Warum Verfassungsdiskussion?

10.02.2021

Sie nannten Gott, was ihnen widersprach und wehe tat: Und wahrlich, es war viel Heldentat in ihrer Anbetung
(Friedrich Nietzsche zur religiösen Einstellung eines AfD-Teils und Unterstützer zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland)

Der wesentliche konkrete Ausgangspunkt der Empfehlung zu einer Verfassungsdiskussion ist die Tatsache, daß es das Bundesverfassungsgericht in seiner gegen die NPD gerichteten Nichtverbotsentscheidung mit Verbotsbegründung sogar entgegen den Erwartungen der Antragsteller erkennbar nicht geschafft hat, die in den 1950er Jahren dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) entnommene besondere Parteiverbotskonzeption im Sinne einer „liberalen Demokratie des Westens“ - so die vom Bundesverfassungsgericht in der KPD-Verbotsentscheidung selbst vorgenommene Abgrenzung der Parteiverbotsdemokratie BRD gegenüber normalen Demokratien - auszulegen.

s. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-27.pdf>

Die Tatsache, daß trotzdem kein Verbot gegen die sogar zweimal dem Verbotsverfahren überzogene Partei ausgesprochen worden ist, beruht auf einer einschränkenden Auslegung der Tatbestandsvoraussetzung des „darauf ausgehen“ von Art. 21 GG, was mit einer Erfolgsperspektive modifiziert worden ist. Dieses Vorgehen zur Vermeidung eines durchaus möglichen negativen Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte überzeugt juristisch nicht. Damit ist der bundesdeutsche Freiheitsgrad gegenüber normalen „liberalen Demokratien des Westens“ sehr vermindert.

s. dazu den 11. und 21. Teil der Parteiverbotskritik:
Die besondere bundesdeutsche Parteiverbotskonzeption und die verfassungspolitische Notwendigkeit ihrer rechtsstaatsgebotenen Überwindung
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-11.pdf>
und
Parteiverbotskonzeption als Gefährdung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-21.pdf>

Die bundesdeutsche Situation der Freiheit zu (partei-)politischen Aktivitäten bleibt aber auch gegenüber der Situation nach der Weimarer Reichsverfassung und sogar - gerade bei der Parteiverbotskonzeption - gegenüber dem Deutschen Kaiserreich zurück,

s. dazu den 5. Teil der Parteiverbotskritik: Die Bundesrepublik – der freieste Staat der deutschen Geschichte?
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-5.pdf>
und den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat Teil-14.pdf>

was eigentlich schon Grund genug sein müßte, zumindest maßgebliche Änderungen des Grundgesetzes zu fordern.

s. dazu den 28. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik als Ausgangspunkt der Überlegung zur Verfassungsdiskussion: Lösung der Parteiverbotsproblematik durch Verfassungsalternative
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-28.pdf>

Verfassungsdiskussion zur Sicherung und Verwirklichung der politischen Freiheit

Nun werden viele sagen, daß sie das Schicksal einer Partei wie der NPD, gegen die sogar zweimal das förmliche Verbotverfahren geführt worden ist, nicht besonders berührt und sie gegen deren Verbot nichts einzuwenden hätten. Abgesehen davon, daß politische Freiheit nach einem berühmten und auch zutreffenden Wort einer Kommunistin (das allerdings anders gemeint war als es bei Bedarf zur Verharmlosung des Kommunismus propagandistisch als quasi-liberale Auffassung ausgegeben wird) diese „Freiheit ... immer die Freiheit des Andersdenkenden“ ist, so ist doch die derzeit maßgebliche politische Opposition in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Situation konfrontiert, die sich unverkennbar aus dieser Parteiverbotskonzeption ergibt, sei es durch die Etablierung eines Parteiverbotersatzregimes (Parteiverbotssurrogat), das von der Rechtsprechung entgegen Literaturmeinungen nicht als solches anerkannt wird oder aus dem übergreifenden Konzept einer „wehrhaften Demokratie“, das neben einer wesentlich weltanschaulich ausgerichteten Parteiverbotskonzeption dann eben Geheimdienstüberwachung politischer Opposition, Auflistung politischer Opposition in Proskriptionslisten („Verfassungsschutzberichte“) und disziplinarrechtliche Verfolgung in öffentlichen Dienst wegen außerdienstlicher legaler Parteiaktivitäten umfaßt. Und dies nicht etwa, weil hierbei ein Verfassungsumsturz verhindert werden soll - wenn es darum ginge, würde auf dieser Website überhaupt keine Kritik geäußert, sondern vielmehr den entsprechenden Regierungs- und Verwaltungsstellen nachdrückliche Unterstützung zugesichert werden -, sondern es geht um Abstrusitäten „wie die AfD zum Menschenbild des Grundgesetzes steht und wie sie mit Äußerungen umgeht, die dem widersprechen. Immerhin hat die AfD-Führung den starken Verdacht genährt, sie habe ein ethnisch geprägtes Weltbild und verharmlose den Holocaust“ (so ein *FAZ*-Kommentar vom 2.12.2020, S. 1), was ernsthaft als Grund für ein denkbare Parteiverbot angeführt wird! Wegen „Menschenbild“, „Weltbild“ und sog. „Geschichtsrevisionismus“ finden dann Parteiverbote und Geheimdiensttätigkeit gegen politische Opposition statt und deshalb müssen befähigte Beamte um ihre Stellung fürchten!

Eine solche die politische Freiheit gefährdende Situation wird nicht einmal den Staaten Ungarn oder Polen vorgeworfen, gegen die maßgebliche etablierte deutsche Politiker ein europäisches Rechtsstaatsverfahren fordern (obwohl ein solches vielleicht eher gegen einen anderen EU-Staat geboten wäre?). Eher lassen Berichte über Geheimdienstüberwachung politischer Opposition an Rußland denken oder vor allem an die Türkei, deren kemalistisches (Verbotssystem) sich durchaus von der bundesdeutschen Demokratieschutzkonzeption hat inspirieren lassen.

s. den 16. und 6. Teil der Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Diktaturersatz. Kemalistisches Verbotskonzept als deutscher Bezugspunkt?
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-16.pdf>
und
Nähe zum türkischen Modell – das bundesdeutsche Parteiverbot

im internationalen Vergleich der Verbotssysteme

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-6.pdf>

Die zum Zwecke der Gewährleistung der politischen Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland auf dieser Website in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Venedig-Kommission von 1999 zu Parteiverboten und vergleichbaren Maßnahmen geforderte Ersetzung von Art. 9 (2) GG (Vereinigungsverbot) und von Art. 21 (2) GG (Parteiverbot) durch eine an § 78 der Verfassung des Königreichs Dänemark angelehnte Vorschrift,

Vereine (unter Einschluß von politischen Parteien, *Anm.*), die sich unter Anwendung von Gewalt betätigen oder ihre Ziele durch Gewaltanwendung, Anstiftung zu Gewaltanwendung oder ähnliche strafbare Beeinflussung Andersdenkender zu erreichen suchen, werden durch Gerichtsurteil aufgelöst.

hat entsprechend der politischen Interessenlage und der Wirkungsweise der Politik zur Voraussetzung, daß man darüber hinausgehende Forderungen stellt, um diese „dänische Lösung“ wenigstens als Kompromißlösung erreichen zu können. Diese weitergehende Lösung besteht eben im Aufwerfen der noch offenen Verfassungsfrage wie dies Artikel 146 GG aus bestimmten Gründen, die von zentraler Bedeutung sind, in der Tat eröffnet, wenn nicht gar vorgibt.

s. dazu den die Serie zur Verfassungsdiskussion eröffnenden 1. Teil, der sich natürlich verfassungskonform auf das Grundgesetz abstützt: Zur Bedeutung von Artikel 146 des Grundgesetzes

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-1.pdf

Sachlich kommt hinzu, daß dem völlig legitimen und gebotenen Demokratieschutz nicht durch eine bloße Änderung einer Parteiverbotsvorschrift Rechnung getragen werden kann. Parteiverbot als Konzeption und Inlandsgeheimdienste haben in der Bundesrepublik Deutschland deshalb für eine liberale Demokratie des Westens so groteske Bedeutung, weil das Parteiverbot erkennbar schwere institutionelle Schwächen der Grundgesetzordnung rechtzeitig kompensieren muß.

s. dazu den 8. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: Parteiverbot als Ausgleich von Strukturschwächen des Grundgesetzes

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotskritik-Teil-8.pdf>

Diese Strukturschwächen hätten bei einem Grundgesetz zumindest in der ursprünglichen Fassung bei Problemen, die sich in der Weimarer Republik fast permanent gestellt hatten, ziemlich schnell zu dessen Ende geführt, was wohl der Grund dafür war, daß der auf deutscher Seite maßgeblich an der Entstehung des Grundgesetzes beteiligte spätere Bundeskanzler *Adenauer* nach seinem Rücktritt als Kanzler das Grundgesetz als „sehr schlecht“ eingestuft hat!

Zu einem wirksamen Demokratieschutz gehört ein durchdachtes System von *checks and balances* und daran fehlt es bei der Grundgesetzordnung. Wenn man sich vorstellt, daß die Demokratieabschaffung (gewissermaßen) legal herbeigeführt wird („Selbstmord der Demokratie“ ist das Schlagwort) - diese Vorstellung rechtfertigt die „wehrhafte Demokratie“, zumal die illegale Demokratieabschaffung mit den normalen Mitteln des Staatsschutzes verhindert werden kann (oder auch nicht) -, dann stellt sich die Frage nach den Gegengewichten zum Parlamentsabsolutismus, der sich in Form eines sog. Ermächtigungsgesetzes zum

Ausdruck bringt (so zumindest die Vorstellung, wobei natürlich die Frage ausgeblendet wird: Was hindert CDU, CSU und FDP daran, wie ihre Vorgängerparteien einem derartigen Gesetz zuzustimmen, um diesem die verfassungs-ändernde Mehrheit zu verschaffen?).

Zu diesen *checks and balances* gehören etwa folgende zentrale Elemente:

- a) Prozeß der demokratischen Mehrheitsbildung: dieser hat als Instrument zur Sicherung der politischen Freiheit die Freiheit des Parlamentsabgeordneten zur Voraussetzung, welche durch dem Artikel 21 GG entnommene Parteienstaatsdoktrin erheblich durch Fraktionszwang unterminiert ist, was aber Folge des auf die Parteien ausgerichteten Verhältniswahlrecht ist, das zwar im Grundgesetz formal nicht vorgegeben ist, aber sich doch naheliegend aus der Parteienstaatsdoktrin ergibt – als Lösung kommt das Mehrheitswahlrecht in Betracht, das wie im Deutschen Kaiserreich in zwei Wahlgängen durchzuführen wäre, falls im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit erreicht wird: Dies war die Lösung von *de Gaulle*, der für die 5. Französische Republik als Ablösung der grundgesetzauffinen Verfassung der 4. Republik und dabei als Gegengewicht zu einer befürchteten parlamentarischen kommunistischen Machtübernahme, die französische Rezeption der Weimarer Reichsverfassung vorgenommen hat, sie dabei aber mit dem Wahlrecht des Deutschen Kaiserreichs korrigierte.
Bei einer auf dieser Grundlage gewählten Abgeordnetenversammlung finden sich dann von Parteien unabhängige Abgeordnete, die einer Mehrheitsbildung für verfassungsändernde Mehrheiten zur Demokratieabschaffung entgegenstehen.
- b) Zweite Parlamentskammer als Gegengewicht: Eine derartige Kammer soll grundsätzlich der Mehrheit der maßgeblichen Kammer nicht entgegenstehen, aber zumindest einen Verzögerungseffekt herbeiführen können, was häufig diktatorischen Absichten entgegensteht, weil derartige Maßnahmen rasch durchgezogen werden müssen, da ansonsten die Mehrheit für derartige Maßnahmen bröckelt. Der Bundesrat ist zu Recht keine derartige zweite Parlamentskammer, da er nach imperativem Mandat von Regierungsvertretern abstimmt; es wäre wohl eine andere Lösung zu finden.
- c) Obligatorisches Verfassungsplebiszit: Dieser Verzögerungseffekt kann auf alle Fälle durch ein obligatorisches Verfassungsplebiszit als Ergänzung zum parlamentarischen Änderungsverfahren herbeigeführt werden, das darüber hinausgehend auch ein wirkliches Gegengewicht zum Parlamentsabsolutismus darstellt, weil dann Verfassungsänderungen, die die Demokratie abschaffen, noch verhindert werden könnten. Ob sich die Einführung eines derartigen Verfassungsreferendums mit der dem Plebiszit feindlichen Einstellung des Grundgesetzes verträgt, wäre zu diskutieren.
- d) Der Grundgesetzordnung dürfte mit ziemlicher Sicherheit die Einführung des Instituts des Volksbegehrens entgegenstehen, was aber als Gegengewicht gegen den Parlamentsabsolutismus hilfreich wäre, weil dann dem Erlass verfassungswidriger Gesetze, die formal nicht als Verfassungsänderung ausgegeben werden, entgegengewirkt werden könnte, indem man derartige Gesetze aufgrund Volksbegehrens einer Volksabstimmung unterwerfen muß.
- e) Zentrales Gegengewicht gegen den Parlamentsabsolutismus wäre die Ausgestaltung des Staatsoberhauptes als derartiges Gegengewicht, was durch eine Volkswahl des Staatsoberhauptes unterstrichen werden könnte. Die Lösung der Weimarer Reichsverfassung ist dabei fast als ideal anzusehen: Der Präsident kann zwar die

Ausfertigung eines Parlamentsgesetzes nicht verhindern, aber er kann ein bedenkliches Gesetz einer Volksabstimmung zuführen. Vorschläge, das Grundgesetz in dieser Weise zu ändern, dürfte sehr schnell der „Geist des Grundgesetzes“ entgegengehalten werden.

- f) Die Lösung des Grundgesetzes, die Verfassungsgerichtsbarkeit als Gegengewicht zum Parlamentsabsolutismus auszugestalten, hat besondere Problematiken, weil ein oligarchisches Moment im Zweifel in einer ähnlichen Weise nicht helfen würde, wie ein Monarch, dem etwa das insoweit weltweit maßgebende britische Verfassungsrecht durchaus den Zweck zuweist, einen gewählten Diktator zu verhindern (also das, was letztlich auch die „wehrhafte Demokratie“ bezweckt).

Dies sind zentrale staatsorganisatorische Gesichtspunkte, die sich durch bloße Änderung des Grundgesetzes kaum verwirklichen ließen oder zumindest derart weitreichende Änderungen dieses Grundgesetzes zur Voraussetzung hätten, daß sie praktisch auf eine Neufassung hinauslaufen würden. Und dies käme dem Erlaß einer neuen Verfassung schon ziemlich nahe.

Verfassungsdiskussion als Mittel zur Beseitigung der Verfassungsreligiosität

Die Vorwürfe, denen derzeit die Hauptoppositionspartei im Deutschen Bundestag mit dem Ziel ausgesetzt wird, eine Parteiverbotswirkung ohne Verbot herbeizuführen, haben mit dem Grundgesetz, von dem diese Vorwürfe abgeleitet sind, nur sehr bedingt etwas zu tun. Maßgebend ist der sog. „ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“, eine als politikwissenschaftlich ausgegebene theologische „Überverfassung“, die auf die paktierten Entstehungsbedingungen des Grundgesetzes zurückführen,

s. dazu den 5. Teil der vorliegenden Beiträge zur Verfassungsdiskussion: „Der ungeschriebene Teil des Grundgesetzes“ als eigentliches Verfassungsproblem Deutschlands

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/01/VfgDisk5-ungeschrGG.pdf>

was in einem 6. Teil entstehungsgeschichtlich vertieft wird und wozu auch die jüngste Veröffentlichung aus dem Jahr 2020 von *Jochen Lober*, Beschränkt souverän. Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland als „Weststaat“ - alliierter Auftrag und deutsche Ausführung, herangezogen werden sollte

was sich etwa in dem Vorwurf des „Verfassungsschutzes“ spiegelt, „deutsche Kriegsschuld“ nicht anerkennen zu wollen. Welches Verfassungsprinzip bei einem derartigen „Geschichtsrevisionismus“ gefährdet sein soll, kann nur aufgrund einer verfassungsreligiösen Argumentationsweise nachvollzogen werden, die ihren Ausgangspunkt in der zivil-religiösen Selbstermächtigung des Amerikanismus findet, der zum Zwecke der Freiheitsverwirklichung ein Militärregime in Deutschland etabliert hat.

Deshalb ist das Eingehen auf die Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes von zentraler Bedeutung, da sie auch die Warnung *Adenauers* verständlich macht, das Grundgesetz mit den Zehn Geboten zu vergleichen. Bemerkenswerter Weise wird diese Verfassungsreligiosität in einer *FAZ*-Karikatur in der Ausgabe zum 70. Grundgesetzjubiläum des Jahres 2019 gespiegelt, wo dem Moses, der gerade mit auf dem Sinai erhaltenen Zehn Geboten wegzieht, noch göttlich aufgegeben wird, für die Deutschen als Ergänzung das Grundgesetz mitzunehmen (es wird ein aus einer Wolke ragender göttlicher Arm gezeigt, der das Grundgesetz in der Hand hält, um es Moses noch mitzugeben). Dieser Ansatz, der in der Tat die Mentalität der Bundesdeutschen prägt und verfassungsreligiös gestimmte AfD-Anhänger ziemlich hilflos macht, wenn sie mit

angeblich dem Grundgesetz entnommenen Parolen eingeschüchtert werden, ist jedoch insofern erhellend, weil damit deutlich wird, daß die Grundgesetzordnung nicht primär als Freiheitsordnung, sondern als Pflichtenordnung verstanden und praktiziert wird: Man hat dem Verfassungsschutz, also dem Inlandsgeheimdienst, mit seinem Geheimwissen, das irgendwie auf göttliche Offenbarung schließen läßt, zu gehorchen - so meint denn ein *Dieter Stein* von der *Jungen Freiheit*, seiner ganzen Mentalität ein Pastor (was auch für Leute wie Behördenleiter *Haldenwang*, Landesminister *Stübgen* oder den General-Franco-Katholiken *van Laack* gilt), daß der „Verfassungsschutz“ natürlich von vornherein Recht hat, beruft dieser sich doch auf das heilige Grundgesetz, das als religiöses Dokument verstanden wird, welches man nicht hinterfragt, sondern nur anzuhimmeln hat, sich also einer zivilreligiösen Verfassungsuntertänigkeit hingibt.

s. dazu den 4. Teil der Beiträge zur Verfassungsdiskussion: Zivilreligiöse Verfassungsuntertänigkeit - warum das Grundgesetz gemäß Artikel 146 GG einem Plebiszit unterworfen werden muß

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-4>

Wer dazu nicht bereit ist, wird als GG-Häretiker ausgegrenzt und mit Zornesschaum vorm Mund mit Giftworten bespuckt und bespuckt. Mit dieser Einstellung werden die Positionen des Theologen und Juristen in einer fast dem Islam entsprechenden Weise vereint, was vielleicht sogar den staatlichen Islamschutz gegen die deutsche Rechtsopposition erklärt.

s. den 23. Teil des Parteiverbotssurrogats: Islamfreundlichkeit als Verfassungsgebot? Protoislamische Religionspolitik durch „Verfassungsschutz“

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/11/Surrog23-IslamfrkVS.pdf>

Damit verschwindet das Verständnis für die politische Freiheitskonzeption, welche zentral für die Weimarer Reichsverfassung prägend war und der berühmte sozialdemokratische Rechtsphilosoph *Radbruch* sinngemäß wie folgt zum Ausdruck gebracht hat: Wir verehren den Richter, der wider seine Überzeugung dem Gesetz gemäß Recht spricht wie wir den Priester verachten, der wider seine Überzeugung predigt.

Es wird offenbar nicht verstanden, daß eine Kritik am Grundgesetz und schon gar eine politisch-weltanschauliche Auffassung, die angeblich gegen das Grundgesetz gerichtet wäre (Hauptvorwurf des sog. „Verfassungsschutzes“), das Grundgesetz als Rechtsdokument nicht verletzt, beeinträchtigt oder gefährdet. Wer als Christ bekundet, die Auferstehungsgeschichte nicht glauben zu wollen, der verletzt in der Tat Glaubensdogmen und Kirchenrecht (da ist *Stein*, *Haldenwang*, *Stübgen* und *van Laack* durchaus zuzustimmen). Wer jedoch etwa die Meinung von sich gibt, das Grundgesetz schlecht zu finden, weil es die Todesstrafe verbietet, der verletzt das Grundgesetz nicht (kein Richter wird dadurch veranlaßt, dem Gesetz zuwider die Todesstrafe zu verhängen), ebensowenig wie man dem Kritiker des Mietrechts unterstellen kann, wegen seiner Kritik seinen mietrechtlichen Pflichten nicht nachkommen zu wollen.

Die politologisch etablierte Verfassungstheologie, die das anders sieht, führt zur Rückkehr der staatlich zu bekämpfender Häresie. Und in der Tat nehmen sich Vorwürfe des „Verfassungsschutzes“ als Ideologiebehörden und der diesem gehorchenden Lückenpresse methodisch wie Traktate kirchlicher Häresieprozesse aus.

s. dazu auch den 22. Teil zum Parteiverbotssurrogat: „Verfassungsschutz“ als Religionspolizei. Religionsrechtliche Umformulierung des Verfassungsgesetzes zur Oppositionsbekämpfung

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-22.pdf

Gegen diese Häresie-Bekämpfung, die einem aufgeklärten Staat fremd sein sollte, hilft nur die Besinnung auf das Weltlichkeitsprinzip, zu dem eine Verfassungsdiskussion einen guten Zugang verschafft, weil damit klar wird, daß das Grundgesetz geändert, ja abgeschafft werden kann und dies durchaus mit dem Ziel, den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung wie Parteien- und Meinungspluralismus und auch anderem besser gerecht zu werden. Bei dieser Verfassungsdiskussion wird man nämlich vielleicht feststellen, daß es durchaus bessere Verfassungen als das Grundgesetz gibt, die zudem den Grundsätzen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (und normativ geht es nur um diese) besser Rechnung tragen als dies unter dem Grundgesetz gemacht wird: Sonst gäbe es nämlich keine Unterdrückung der AfD, die etwa schon in Österreich kaum denkbar ist und für die Schweiz von vornherein ausgeschlossen werden kann wie auch für nicht-deutschsprachige anderweitige benachbarte Demokratien.

Ob dann eine reformierte Weimarer Reichsverfassung

s. dazu den 2. Teil zur Verfassungsdiskussion: Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) – Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Verfassungsdiskussion_Teil-2.pdf

oder eine republikanisch-demokratische Version der sog. Bismarck'schen Reichsverfassung

s. dazu den Beitrag: Eine rechte und liberale Verfassungsoption - Überlegungen zum 140. Jahrestag des Erlasses der Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, bzw. zum 144. Jahrestag der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Eine-rechte-und-liberale-Verfassungsoption-.pdf>

besser als das Grundgesetz sein würde oder ob dann eine ganz andere Verfassung anzustreben wäre (wie etwa diejenige der Schweiz) oder aber vielmehr das Grundgesetz, dann vielleicht „der Bundesrepublik Deutschland“ (allerdings: mit welchen umsetzbaren Änderungen), beizubehalten wäre, müßte eine offene Verfassungsdiskussion unter erwachsenen Nichttheologen ergeben. Was waren das doch noch für freie Zeiten als 1966 der SPD-Politiker *Helmut Lindemann* und 1970 der CDU-Politiker *Hans Dichgans* sich unter folgenden Buchtiteln zum Grundgesetz äußern konnten: „Das antiquierte Grundgesetz. Plädoyer für eine zeitgemäße Verfassung“ und „Vom Grundgesetz zur Verfassung. Überlegungen zu einer Gesamtrevision“. Dies hätte im Jahr 2021 wohl Parteiausschlußverfahren bei den etablierten „Demokraten“ zur Folge. Würden AfD-Politiker die Buchtitel als Schlagworte aufgreifen, würde dies ganz sicherlich die 17 Inlandsgeheimdienste der BRD auf den Plan rufen und den MAD (den man wohl zunehmend in einer englischen Weise aussprechen muß) gleich noch dazu. Deshalb belegt die Möglichkeit einer grundlegenden Verfassungsdiskussion und Verfassungskritik den Status der politischen Freiheit.

Verfassungsdiskussion als Mittel gegen den Linkstrend

Formaler Ausgangspunkt der ohnehin in die Wege geleiteten Verfassungsdiskussion war die deutsche Wiedervereinigung, die seinerzeit Minister *Schäuble* unter die falsche Alternative gebracht hatte: Beitritt nach Art. 23 GG a.F. oder Art. 146 GG. Diese „Alternative“ war

erkennbar falsch, weil hier etwas als Alternative formuliert wurde, was vom Parlamentarischen Rat als einheitlicher Prozeß gedacht war: Zunächst kommt der einfach zu vollziehende Beitritt nach Artikel 23 GG a.F., der auch internationale Verhinderungspraktiken der Wiedervereinigung erschweren würde, und danach, das heißt nach Rekonstitution des deutschen Nationalstaates, kommt unter freien Bedingungen der Erlaß einer gesamtdeutschen freien Verfassung, die das Grundgesetz gemäß Art. 146 GG ablöst.

Der Verfasser hat seinerzeit in der damals maßgebenden konservativen Zeitschrift *Criticòn* einen Beitrag verfaßt, der sich für eine weitgehend dem amerikanischen Verfassungssystem entsprechende republikanisch-demokratische Version der Reichsverfassung von 1867 / 1871 als gesamtdeutsche Verfassung ausgesprochen hat und dies als rechte Position in den Verfassungsdiskurs einbringen wollte. Diesem Beitrag wurde schon damals mit der auf eher rechter Seite zu findenden Grundgesetzreligiosität begegnet (die allerdings noch nicht so ausgeprägt war wie nunmehr), wonach es gewissermaßen staatsreligiöse Pflicht sei, schon eine Grundgesetzkritik böse zu finden. Folge dieser Einstellung war, wie damals vom Verfasser schon vorausgesagt, daß die politische Linke, die begonnen hatte, sich zur selbsterklärten Grundgesetzpartei aufzuwerfen, ungeniert Verfassungsvorschläge gemacht und dazu auch verhindert hat (um etwa das „liberale“ Abtreibungsrecht der DDR vor der Menschenwürderechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu retten!), daß Artikel 146 GG im Prozeß der einigungsbedingten Grundgesetzänderungen aufgehoben wurde, was ja eine grundlegende Verfassungsdiskussion zumindest insoweit formal erledigt hätte. Mittlerweile haben Verfassungsgericht und Herr *Schäuble* den Artikel 146 GG als Legitimationsreserve für eine mögliche Volksabstimmung entdeckt, um auf diese Weise die Bundesrepublik Deutschland zu einer Europaprovinz transformieren zu können. Was bedeutet, daß mit einer Verfassungsdiskussion, die dann nur in eine linke oder europaextremistische Richtung führen kann, jederzeit gerechnet werden muß.

Die linke Initiative zur Verfassungsdiskussion ist keine reine Theorie geblieben, sondern sie hat sich bei dem mit der Wiedervereinigung anstehenden Erlaß von Landesverfassungen der „neuen Länder“ ziemlich weitgehend durchgesetzt. Schranke gegen noch weiter links war allein, daß sich die Landesverfassungen in den von der Bundesverfassung, eben durch das Grundgesetz vorgegebenen Rahmen einpassen mußten, sonst wären die Verfassungsprojekte der neuen Länder noch weiter links vom Grundgesetz aufgezogen worden. Dies zeigt an, daß auch gerade politisch rechtsstehende Befürworter des Grundgesetzes an eine Verfassungsalternative nachdenken sollten, weil dann gegenüber linken Verfassungsprojekten dann das bestehende Grundgesetz als politischer Kompromiß angeboten werden kann. Hat nur die politische Linke eine Verfassungsalternative wird der politische Kompromiß der Logik der links-Mitte-rechts-Einteilung des politischen Spektrums entsprechend notwendigerweise dann „links vom Grundgesetz“ verlaufen. Konkret bedeutet dies, daß etwa Antifa-Klauseln eingeführt werden, die mit ihrer Diktaturaffinität

s. dazu den 16. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: Antifaschismus“ als „Verfassungsschutz“? Zum Diktaturpotential des Kampfes gegen Rechts
<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-16>

das Verfassungsgebot, politisch links sein zu müssen, festschreiben, so daß eine politisch rechte Position, die auch nach dem linken Grundgesetzverständnis, das der aktuellen VS-Politik zugrundeliegt, bereits verboten erscheint,

s. dazu den 5. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: Verbot, politisch rechts zu sein
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-5.pdf

dann verfassungsrechtlich endgültig verboten wird. Letztlich geht der Angriff des sog. „Verfassungsschutzes“ bereits in diese Richtung, denn die AfD steht sicherlich nicht so weit rechts, wie die nunmehr als Die Linke firmierende DDR-Diktaturpartei SED links steht, aber von irgendeiner Verfassungsschutzbeobachtung letztlich längst gänzlich befreit ist. Dies zeigt zum einen, daß die VS-Konzeption schon *per se* zugunsten der politischen Linken wirkt

s. dazu den 17. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption - Gründe und verfassungsrechtliche Alternative

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-17>

und zum anderen die Ähnlichkeit des Grundgesetzes mit der „antifaschistischen“ DDR-Verfassung von 1949, die man ohnehin als die geheime Idealverfassung der deutschen politischen Linken einordnen muß.

s. dazu den 8. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949 <https://links-enttarnt.de/kritik-des-parteverbotssurrogats-teil-8>

Diese DDR-Verfassung von 1949, eine juristisch kluge Nachbildung des ein paar Monate zuvor erlassenen Grundgesetzes, zeigt an, daß man beim Grundgesetz vielleicht gar nicht soviel ändern, ja vielleicht auch nur etwas anders oder nachhaltiger interpretieren muß, um zu einem Antifa-Staat zu gelangen. Ein Preis, den die Verfassungsreligiösen von rechts wirklich bereit sind, bezahlen zu wollen? Die für die konkrete Verfassungsschutzpolitik maßgebende Begrifflichkeit wie „Verfassungsfeind“, der mit seiner Agitation gegen die Gleichheit gegen „demokratische Politiker“ „hetzt“ und wogegen vom Bürger „Widerstand“ erwartet wird, sind in der Tat nicht im Grundgesetz enthalten, aber in der DDR-Verfassung von 1949 nachweisbar!

Banale Gründe für eine Verfassungsdiskussion

Schließlich gibt es auch noch ganz banale Gründe für eine auf das Grundgesetz bezogene Verfassungsdiskussion. Wäre dieses Grundgesetz eine derartige Idealverfassung wie man dies zivilreligiös zu glauben hat, dann müßte dieses Verfassungswerk nicht nahezu dauernd geändert werden, wobei die Änderungen das Grundgesetz meist nicht verbessert haben. Es ist auch sachlich ein erheblicher Änderungsbedarf zu konstatieren,

s. dazu im 3. Teil der Beiträge zur Verfassungsdiskussion: Grundlegender Änderungsbedarf beim Grundgesetz

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-3>

der sich grundlegend am föderalistischen Besteuerungssystem und an der unzweckmäßigen Aufspaltung von Gesetzgebungs- und Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz festmachen läßt. Es geht dabei um den zentralen Bereich der wirtschaftsbezogenen Staatstätigkeit, die für das Wohl eines Staates und seines Volks von zentraler Bedeutung ist. Auch wenn dies in den vorliegenden Beiträgen nur eine Randrolle spielt, weil es hierbei wesentlich um die Verwirklichung und Sicherung der politischen Freiheit geht, die vor allem durch „Verfassungsschutz“, d.h. den Auswirkungen einer illiberalen Parteiverbotskonzeption bedroht ist, so soll zumindest in der Einführung zum Thema auf diesen Aspekt hingewiesen werden.

Grundsätzlicher Zweck einer Verfassungsdiskussion

Diese Einleitung abschließend soll der grundsätzliche Zweck der Verfassungsdiskussion dahingehend beantwortet werden, daß damit die Volkssouveränität zum Ausdruck gebracht wird, die sich auch dadurch verwirklicht, wenn es für die Umsetzung einer angestoßenen Diskussion keine Mehrheit geben sollte. Die Verfassung bleibt dann Menschenwerk und wird zu keinem, ein islamisches Herrschaftsverständnis vorbereitendes religiöses Dokument. Von zentraler Bedeutung ist zudem, daß im Falle einer grundlegenden Staatskrise klargemacht ist, daß es zur bestehenden Verfassung, sollte diese dann in eine Legitimitätskrise geraten, durchaus Optionen innerhalb des Rahmens einer liberalen Demokratie des Westens gibt und die dann vielleicht gewünschte grundlegende Alternative eben nicht in diktatorischen oder linkstotalitären Verfassungskonstruktionen besteht, sondern es andere Optionen gibt, die die politische Freiheit sichern.

Hinweis: Die gesamten Beiträge zur Verfassungsdiskussion stellen insofern eine Ergänzung zur jüngsten Broschüre des Verfassers dar als darin dargelegt wird, daß von einer „Alternative für Deutschland“, die diesem hohen Anspruch wirklich gerecht werden will, auch eine Verfassungsalternative als politisches Konzept entwickelt werden müßte. Zumal dies aus vorliegend dargestellten Gründen im Eigeninteresse des Überlebens als legitimer Rechtsopposition, die den politischen Pluralismus in der Bundesrepublik Deutschland garantiert, erforderlich ist.

